



EWE NETZ GmbH | Postfach 25 01 | 26015 Oldenburg

Bundesnetzagentur Beschlusskammer 6 Tulpenfeld 4 53113 Bonn

Per Mail: poststelle.bk6@bnetza.de

Sie erreichen uns:

☑ EWE NETZ GmbHCloppenburger Straße 302 | 26133 Oldenburg

Tel. 0441 4808-0 | Fax 0441 4808-0

@ info@ewe-netz.de | www.ewe-netz.de

Ihr Ansprechpartner:
Ihre Zeichen/Nachricht: BK6-20-059

Anschreiben zur Stellungnahme der EWE NETZ GmbH und wesernetz Bremen GmbH zum Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von RedispatchMaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BK6-20-059). Gerne nehmen wir dies mit dem hier vorliegenden Begleitschreiben und unter der Nutzung des von Ihnen zur Verfügung gestellten Formulars (Excel) wahr. Bitte betrachten Sie die nachfolgenden Klarstellungen und Präzisierungen ergänzend zur BDEW-Stellungnahme, welcher wir uns anschließen und in vollem Umfang unterstützen.

Während in dem von Ihnen zur Verfügung gestellten Formular Anmerkungen aufgenommen wurden, die direkt Kapiteln/Überschriften aus den Anlagen zugeordnet werden können, möchten wir gerne in diesem Begleitschreiben Anmerkungen aufnehmen, die nicht speziellen Kapiteln/Überschriften in den Anlagen der Konsultation zugeordnet werden können, allgemeine Anmerkungen zum Redispatchverfahren und Anmerkungen zu den von Ihnen direkt in der Konsultation - Festlegung bilanzieller Ausgleich aufgeworfenen Themen.

Anmerkungen:

- 1.) Es fehlt insgesamt die Festlegung der Datenbedarfe (Kapitel VI aus der BDEW Branchenlösung).
 - a. Ohne diese Festlegung gibt es keine Grundlage, auf Basis derer Anlagenbetreiber aufgefordert werden können, eine kommunikationstechnische Umrüstung ihrer Anlagen vorzunehmen. Insbesondere geht es hier um die Notwendigkeit zur Lieferung der Echtzeitdatenpunkte "Verfügbare Wirkleistung bei dargebotsabhängigen Erzeugungsanlagen (SEE)", "Veränderung der Fahrweise durch Steuerung bei EE-SEE Wind/Solar (marktlich, emissionsbedingt etc.)" und die "Wirkleistung", die für die Redispatch-Prozesse benötigt werden und die mit einem Teil der bestehenden Kommunikationstechnik (z.B. Rundsteuertechnik) nicht übermittelt werden können.

- b. Es fehlt die Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur standardisierten Bereitstellung der Kennlinie für Windenergieanlagen in digitaler Form. Diese ist essentiell für die Berechnung der Ausfallarbeit. Hier sollte ein standardisierter Übermittlungsweg inklusive Standardformat vorgesehen werden, um die engen Fristen für die Berechnung und Abstimmung der Ausfallarbeit sicherstellen zu können.
- 2.) Es fehlt eine Festlegung für Härtefallregelungen für Anlagen, für die eine Umrüstung der Anlage zur Erfüllung der Mindestvorgaben des Anschlussnetzbetreibers wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Dazu müssen Kriterien definiert werden, wann so ein Härtefall vorliegt.
- 3.) Klarstellung des Anwendungsbereich der Festlegung
 Neben den in der Excel aufgeführten Vorschlägen zur Prozessveränderung raten wir zu einer Klarstellung des Anwendungsbereichs der Festlegung. Konkret wird derzeit aus den Dokumenten nicht klar, welche Marktteilnehmer durch die Festlegung unmittelbar verpflichtet werden sollen. Wir halten es für essentiell, dass neben den Netzbetreibern auch alle Anlagenbetreiber und BKVs bzw. EIVs unmittelbar und direkt durch die Festlegung zur Einhaltung der Datenformate verpflichtet werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich diese Akteure durch die Nichtbeachtung der Vorgaben dem Redispatch entziehen, indem sie z.B. nicht oder zu spät entsprechende Daten dem Netzbetreiber bereitstellen. Nur dann kann die BNetzA bei Verstößen durch diese Marktrollen entsprechende Sanktionen durchsetzen.
- 4.) Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind.

Es wird für sinnvoll erachtet, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern mit Anlagen > 100 kW in ihrem Netzgebiet umgesetzt werden, da nur so sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen und für den Prozess notwendigen Daten für die Netzzustandsanalyse, Maßnahmendimensionierung und den Koordinationsprozess vorliegen. Darüber hinaus ist es durchaus wahrscheinlich, dass durch den Redispatch 2.0 Anlagen in das Engpassmanagement einbezogen werden, die im bisherigen Prozess ausgenommen waren.

5.) Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.

In Anbetracht der Vielzahl der Anlagen <= 100 kW bei gleichzeitig geringer Leistung ist eine Beschränkung auf Anlagen > 100 kW sicherlich für den ersten Schritt zum Start 10/2021 sinnvoll, um die auszutauschenden Datenmengen zu begrenzen und ein gutes Verhältnis von Aufwand/Nutzen zu erreichen.

6.) Ergänzende Klarstellung zur Rolle des Data Providers

Die ergänzende Klarstellung betrifft Anlage 2, Abschnitt 1 "Beteiligte Rollen, Gebiete und Objekte". Die bisherige Definition des "Data Providers (DP)" umfasst lediglich den "Der DΡ empfängt übermittelt Informationen." Satz und Durch Schaffung der neuen Marktrolle des Data Providers ist nicht ausreichend geklärt, wer standardmäßig diese Rolle einnimmt. Dies sollte festgelegt werden, um Klarheit und Rechtssicherheit im neuen Redispatchregime zu schaffen. Die Rolle sollte dabei dem Netzbetreiber zugewiesen werden, bei dem die Anlage, für die Daten/Informationen ausgetauscht werden, angeschlossen ist. Prozessual ist als einziger immer der ANB betroffen, da er Daten des EIV anreichern und weiterleiten muss. Nur dem ANB liegen die benötigten Informationen zum Anschlusspunkt vor und nur er kann somit die Daten plausibilisieren. Anschließend an die bisherige oben genannte Definition soll daher folgende ergänzende Klarstellung angefügt werden:

"Der Data Provider ist der ANB, sofern der ANB die Rolle nicht an Dritte übergibt."

Aus Sicht der DSO 2.0-Unternehmen werden dadurch auch weitere Teile des Konsultationsdokuments nachvollziehbar bzw. umsetzbar. Dies betrifft bspw. die Abschnitte 2.1.2 Nr. 2, 2.2.2 Nr. 1, 2.3.2 Nr. 2, 2.4.2 Nr. 1, 2.5.2 Nr. 2, 2.6.2 Nr. 2, 2.7.2 Nr. 2, 3.1.2 Nr. 1, 4, 5, 3.2.2 Nr.1, 3.3.2 Nr.1 und 3.4.2 Nr. 1.

Freundliche Grüße

Gez. Gez. EWE NETZ wesernetz